Amtsblatt
der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 42

22. Jahrgang

17. Februar 1979

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 301/79 der Kommission vom 16. Februar 1979 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehl, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 1

Verordnung (EWG) Nr. 302/79 der Kommission vom 16. Februar 1979 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 3

★ **Entscheidung Nr. 303/79/EGKS der Kommission vom 15. Februar 1979 zur weiteren Änderung der Entscheidung Nr. 527/78/EGKS betreffend ein Preisangleichungsverbot für Stahlangebote aus bestimmten dritten Ländern** 5

★ **Verordnung (EWG) Nr. 304/79 der Kommission vom 15. Februar 1979 über den Verkauf von entbeintem Interventionsrindfleisch zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen** 7

★ **Verordnung (EWG) Nr. 305/79 der Kommission vom 15. Februar 1979 über den Verkauf von Rindfleischkonserven aus Beständen der deutschen Interventionsstelle zu im voraus festgesetztem Pauschpreis und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1557/78** 11

Verordnung (EWG) Nr. 306/79 der Kommission vom 16. Februar 1979 über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung für die Liga der Rote-Kreuz-Gesellschaften 14

Verordnung (EWG) Nr. 307/79 der Kommission vom 16. Februar 1979 über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von geschliffenem Reis als Hilfeleistung für das Hilfswerk der Vereinten Nationen für die palästinensischen Flüchtlinge im Nahen Osten, nachstehend UNRWA genannt 17

★ **Verordnung (EWG) Nr. 308/79 der Kommission vom 16. Februar 1979 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3136/78 über Durchführungsbestimmungen für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung** 20

(Fortsetzung umseitig)

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Inhalt (Fortsetzung)

★ **Verordnung (EWG) Nr. 309/79 der Kommission vom 16. Februar 1979 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 316/68 betreffend die Kennzeichnung von frischen Schnittblumen** 21

Verordnung (EWG) Nr. 310/79 der Kommission vom 16. Februar 1979 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker 22

Berichtigungen

★ **Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3161/78 des Rates vom 29. Dezember 1978 über die Einführung eines allgemeinen Präferenzsystems für bestimmte Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs zugunsten von Entwicklungsländern (ABl. Nr. L 375 vom 30. 12. 1978)** 23

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 301/79 DER KOMMISSION

vom 16. Februar 1979

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78 [2], insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2724/78 [3] und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2724/78 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Februar 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Februar 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

---

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 329 vom 24. 11. 1978, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. Februar 1979 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	85,89
10.01 B	Hartweizen	134,52 (1) (5)
10.02	Roggen	85,46 (6)
10.03	Gerste	93,96
10.04	Hafer	92,75
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	79,49 (2) (3)
10.07 A	Buchweizen	4,72
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	77,74 (4)
10.07 C	Sorghum	80,79 (4)
10.07 D	Anderes Getreide	0 (5)
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	131,88
11.01 B	Mehl von Roggen	131,27
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	219,53
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	141,36

(1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

(2) Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne gemäß Verordnung (EWG) Nr. 706/76 verringert.

(3) Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

(4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

(5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

(6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 302/79 DER KOMMISSION

vom 16. Februar 1979

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78 [2], insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2725/78 [3] und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt. 033

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Februar 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Februar 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

---

[1] ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 329 vom 24. 11. 1978, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. Februar 1979 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	5,93
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	7,30
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0,30	0,30	0,30
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	3,04	3,04	4,26
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	8,30

B. Malz

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	10,56	10,56
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	7,89	7,89
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

ENTSCHEIDUNG Nr. 303/79/EGKS DER KOMMISSION
vom 15. Februar 1979
zur weiteren Änderung der Entscheidung Nr. 527/78/EGKS betreffend ein Preisangleichungsverbot für Stahlangebote aus bestimmten dritten Ländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 527/78/EGKS der Kommission vom 14. März 1978 betreffend ein Preisangleichungsverbot für Stahlangebote aus bestimmten dritten Ländern [1], zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 200/79/EGKS [2], insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission hat mit Polen, der Tschechoslowakei, Bulgarien, Finnland, Südafrika, Schweden, Portugal, Japan und Norwegen Absprachen getroffen. Diese Länder sind daher in den Anhang zu dieser Entscheidung aufzunehmen. Die von der Vereinbarung betroffenen Stahlerzeugnisse sind näher zu bezeichnen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Anlage zur Entscheidung Nr. 527/78/EGKS wird wie folgt ergänzt :

„5. POLEN :

Für die EGKS-Stahlerzeugnisse, die im Gemeinsamen Zolltarif unter den Tarifnummern 73.01, 73.02, 73.06 bis einschließlich 73.13 und 73.16 aufgeführt sind ; 73.15 in der unter den Tarifnummer 73.06 bis einschließlich 73.13 erwähnten Form.

6. TSCHECHOSLOWAKEI :

Für die EGKS-Stahlerzeugnisse, die im Gemeinsamen Zolltarif unter den Tarifnummern 73.01, 73.02, 73.06 bis einschließlich 73.13 und 73.16 aufgeführt sind ; 73.15 in der unter den Tarifnummern 73.06 bis einschließlich 73.13 erwähnten Form.

7. BULGARIEN :

Für die EGKS-Stahlerzeugnisse, die im Gemeinsamen Zolltarif unter den Tarifnummern 73.01, 73.02, 73.06 bis einschließlich 73.13 und 73.16 aufgeführt sind ; 73.15 in der unter den Tarifnummern 73.06 bis einschließlich 73.13 erwähnten Form.

8. FINNLAND :

Für die Stahlerzeugnisse, für welche die Kommission Basispreise festgesetzt hat [3], mit Ausnahme von Ferromangan, Tarifstelle des Gemeinsamen Zolltarifs 73.02 A I [4].

9. SÜDAFRIKA :

Für die EGKS-Stahlerzeugnisse, die im Gemeinsamen Zolltarif unter den Tarifnummern 73.06 bis einschließlich 73.13 und 73.16 aufgeführt sind ; 73.15 in der unter den Tarifnummern 73.06 bis einschließlich 73.13 erwähnten Form.

10. SCHWEDEN :

Für die Stahlerzeugnisse, für welche die Kommission Basispreise festgesetzt hat [3], mit Ausnahme von Ferromangan, Tarifstelle des Gemeinsamen Zolltarifs 73.02 A I [4].

11. PORTUGAL :

Für die Stahlerzeugnisse, für welche die Kommission Basispreise festgesetzt hat [3], mit Ausnahme von Ferromangan, Tarifstelle des Gemeinsamen Zolltarifs 73.02 A I [4].

12. JAPAN :

Für die EGKS-Stahlerzeugnisse, die im Gemeinsamen Zolltarif unter den Tarifnummern 73.06 bis einschließlich 73.13 und 73.16 aufgeführt sind ; 73.15 in der unter den Tarifnummern 73.06 bis einschließlich 73.13 erwähnten Form.

13. NORWEGEN :

Für die Stahlerzeugnisse, für welche die Kommission Basispreise festgesetzt hat [3], mit Ausnahme von Ferromangan, Tarifstelle des Gemeinsamen Zolltarif 73.02 A I [4]."

Artikel 2

Diese Entscheidung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 1979 anwendbar.

---

[1] ABl. Nr. L 73 vom 15. 3. 1978, S. 16.
[2] ABl. Nr. L 28 vom 2. 2. 1979, S. 13.
[3] ABl. Nr. L 353 vom 31. 12. 1977 ; ABl. Nr. L 126 vom 13. 5. 1978 ; ABl. Nr. L 183 vom 5. 7. 1978 ; ABl. Nr. L 372 vom 30. 12. 1978.
[4] Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 2500/77 des Rates vom 7. November 1977 (ABl. Nr. L 289 vom 14. 11. 1977).

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Februar 1979

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 304/79 DER KOMMISSION

vom 15. Februar 1979

über den Verkauf von entbeintem Interventionsrindfleisch zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 425/77 [2], insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Einige Bestände an Fleisch, das gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2630/75 der Kommission [3] entbeint worden ist, sollten veräußert werden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 79/75 der Kommission [4], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2746/78 [5], wurde eine monatliche Ausschreibung für entbeintes Rindfleisch eröffnet, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet. Die ausgeschriebenen Fleischmengen wurden nicht vollständig zugeteilt.

Es empfiehlt sich deshalb, eine weitere Menge entbeinten Rindfleischs gemäß Artikel 2 bis 5 der Verordnung (EWG) Nr. 216/69 der Kommission [6] zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen zu verkaufen, wobei allerdings insbesondere hinsichtlich der Bezahlung der Ware gewisse Abweichungen erforderlich sind.

Da während der Auslagerungsarbeiten Fälle höherer Gewalt eintreten können, ist den Interventionsstellen in solchen Fällen zu gestatten, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1055/77 des Rates [7] kann für Erzeugnisse im Besitz einer Interventionsstelle, die außerhalb des Hoheitsgebiets desjenigen Mitgliedstaats gelagert sind, dem sie untersteht, ein anderer als der für die auf diesem Hoheitsgebiet gelagerten Erzeugnisse geltende Preis festgesetzt werden. In der Verordnung (EWG) Nr. 1805/77 der Kommission [8] ist die Berechnung der Verkaufspreise für diese Erzeugnisse geregelt. Es sollte darauf hingewiesen werden, daß die mit der vorliegenden Verordnung festgesetzten Preise im Falle dieser Erzeugung Änderungen unterworfen sein können.

Es ist angebracht, eine gerechte Aufteilung der betreffenden Fleischarten vorzusehen, falls die eingegangenen Anträge am ersten Verkaufstag die verfügbaren Mengen überschreiten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Im Zeitraum vom 19. Februar bis 2. März 1979 verkaufen die dänische und die irische Interventionsstelle jeweils bis zu 2 000 Tonnen und die Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs bis zu 1 000 Tonnen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2630/75 entbeintes Fleisch.

(2) Die in Absatz 1 genannten Interventionsstellen verkaufen vorrangig das Fleisch, das am längsten gelagert hat.

Sie dürfen keinesfalls Fleisch verkaufen, das nach dem 30. April 1978 übernommen worden ist.

(3) Die Qualitäten und die Preise dieses Fleisches sind im Anhang I angegeben.

(4) Die Verkäufe erfolgen gemäß Artikel 2 bis 5 der Verordnung (EWG) Nr. 216/69 und gemäß dieser Verordnung.

(5) Die Mengen und Lagerorte der Erzeugnisse können von den Kaufinteressenten bei den im Anhang II angegebenen Adressen in Erfahrung gebracht werden.

Artikel 2

Abweichend von Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 216/69 wird der Preis jeweils bei Ausgang der Ware aus dem Lager für die jeweils abgenommenen Mengen und spätestens am Tag vor jeder Warenübernahme gezahlt.

Artikel 3

Falls die bei einer Interventionsstelle vorrätigen Mengen geringer sind als diejenigen, für die am ersten Tag

---

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 268 vom 17. 10. 1975, S. 16.
(4) ABl. Nr. L 10 vom 15. 1. 1975, S. 9.
(5) ABl. Nr. L 330 vom 25. 11. 1978, S. 23.
(6) ABl. Nr. L 28 vom 5. 2. 1969, S. 10.
(7) ABl. Nr. L 128 vom 24. 5. 1977, S. 1.
(8) ABl. Nr. L 198 vom 5. 8. 1977, S. 19.

des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zeitraums Kaufanträge gestellt wurden, gelten diese Anträge als gleichzeitig eingegangen.

Artikel 4

Kann ein Käufer aus Gründen höherer Gewalt die Fristen für die Übernahme nicht einhalten, so bestimmt die Interventionsstelle die Maßnahmen, die sie aufgrund der angeführten Umstände für notwendig erachtet.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 19. Februar 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Februar 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

ANNEXE I — ANHANG I — ALLEGATO I — BIJLAGE I — ANNEX I — BILAG I

Prix de vente exprimés en unités de compte par tonne (1) — Verkaufspreise, ausgedrückt in RE/Tonne (1) — Prezzi di vendita espressi in unità di conto per tonnellata (1) — Verkoopprijzen, uitgedrukt in rekeneenheden per ton (1) — Selling prices, expressed in units of account per tonne (1) — Salgspriser udtrykt i RE/ton (1)

DANMARK	*Ungtyre 1. kvalitet*	*Tyre prima*	*Stude 1. kvalitet*	*Kvier 1. kvalitet*
Mørbrad	6 050	5 580	5 580	
Fileter	3 565	2 820	2 900	
Kød af bagfjerdinger (med undtagelse af fileter og mørbrad)	2 290	2 100	2 010	
Udbenede forfjerdinger	1 825	1 775	1 705	
Slag og bryst	1 360	1 290	1 150	

IRELAND	*Steers 1, 2 and Heifers 2*
Fillets	6 885
Striploins	4 000
Insides	2 850
Outsides	2 805
Knuckles	2 695
Rumps	2 900
Cube rolls	3 930
Forequarters (excluding cube rolls)	1 760
Plates and flanks	1 300
Brisket	1 580
Shins and shanks	1 690

UNITED KINGDOM	*Steers and Heifers*
Fillets	7 250
Striploins	4 000
Topsides	2 990
Silversides	2 840
Thick flanks	2 645
Rumps	2 980
Clod and sticking	1 515
Forerib	2 225
Pony	1 760
Shins and shanks	1 600
Thin flanks	1 005
Flanks (plate)	1 005
Briskets	1 356

(1) Au cas où les produits sont stockés en dehors de l'État membre dont relève l'organisme d'intervention détenteur, ces prix sont ajustés conformement aux dispositions du reglement (CEE) n° 1805/77.

(1) Falls die Lagerung der Erzeugnisse außerhalb des für die betreffende Interventionsstelle zuständigen Mitgliedstaats erfolgt, werden diese Preise gemäß den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1805/77 angepaßt.

(1) Qualora i prodotti siano immagazzinati fuori dello Stato membro da cui dipende l'organismo detentore, detti prezzi vengono ritoccati in conformità del disposto del regolamento (CEE) n. 1805/77.

(1) In geval dat de produkten zijn opgeslagen buiten de Lid-Staat waaronder het interventiebureau dat deze produkten onder zich heeft resorteert, worden deze prijzen aangepast overeenkomstig de bepalingen van Verordening (EEG) nr. 1805/77.

(1) In the case of products stored outside the Member State where the intervention agency responsible for them is situated, these prices shall be adjusted in accordance with the provisions of Regulation (EEC) No 1805/77.

(1) I tiltælde hvor varer er oplagrede uden for den medlemsstat, hvor interventionsorganet er hjemmehørende, tilpasses disse priser i overensstemmelse med bestemmelserne i forordning (EØF) nr. 1805/77.

ANNEXE II — ANHANG II — ALLEGATO II — BIJLAGE II — ANNEX II — BILAG II

Adresses des organismes — Anschriften der Interventionsstellen — Indirizzi degli organismi d'intervento — Adressen van de interventiebureaus — Addresses of the intervention agencies — Interventionsorganernes adresser

DANMARK :	Direktoratet for markedsordningerne EF-Direktoratet Frederiksborggade 18 1360 København K, tlf. (01) 15 41 30, Telex 15 137 DK.
IRELAND :	Department of Agriculture, Agriculture House, Kildare Street, Dublin 2, Tel. (01) 78 90 11, ext. 23 24, Telex 4280 and 5118
UNITED KINGDOM :	Intervention Board for Agricultural Produce, Fountain House, 2 West Mall, Reading RG1 7QW, Berks. Telex : 848 302. Tel : 07 34 — 58 36 26.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 305/79 DER KOMMISSION

vom 15. Februar 1979

über den Verkauf von Rindfleischkonserven aus Beständen der deutschen Interventionsstelle zu im voraus festgesetztem Pauschpreis und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1557/78

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 425/77 [2], insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1557/78 der Kommission [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 84/79 [4], wurde der Verkauf von Rindfleischkonserven aus Beständen der dänischen, der deutschen und der irischen Interventionsstelle vorgesehen. Alle von der dänischen und der irischen Interventionsstelle angebotenen Konserven sind verkauft worden.

Die deutsche Interventionsstelle hat bereits einen großen Teil der Rindfleischkonserven verkauft, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1295/74 der Kommission [5], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1145/75 [6], hergestellt worden sind. Es ist also möglich, nun die gesamte restliche Konservenmenge zu verkaufen. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, daß es angebracht ist, den Verkaufspreis dieser Konserven zu vereinheitlichen.

Es sind bestimmte Ausnahmen von der Verordnung (EWG) Nr. 216/69 der Kommission [7] vorzusehen, die sich aufgrund der Besonderheit der zum Verkauf angebotenen Erzeugnisse als erforderlich erweisen.

Da sämtliche Konserven aus den Beständen der dänischen und der irischen Interventionsstelle verkauft worden sind, ist die Verordnung (EWG) Nr. 1557/78 aufzuheben.

Es empfiehlt sich, eine gerechte Aufteilung der betreffenden Fleischkonserven vorzusehen, falls die am ersten Verkaufstag eingereichten Anträge die verfügbaren Mengen überschreiten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Ab 1. März 1979 verkauft die deutsche Interventionsstelle den gesamten Bestand an Rindfleischkonserven, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1295/74 hergestellt worden sind.

(2) Aufmachung und Preis dieser Konserven sind in Anhang I festgelegt.

(3) Angaben über die Mengen sowie den Einlagerungsort der Konserven können die Interessenten bei den in Anhang II aufgeführten Stellen einholen.

Artikel 2

Für die Verkäufe gemäß dieser Verordnung gilt die Verordnung (EWG) Nr. 216/69, insbesondere Artikel 2 bis 5, vorbehaltlich folgender Bestimmungen :

a) Der Preis ist bei Auslagerung der Ware für die jeweils abgenommene Menge spätestens am Tag vor der Abholung der Ware zu zahlen.

b) Das Gewicht der Konserven ist das Reingewicht.

Artikel 3

Im Sinne von Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 216/69 gelten die im Vertrag vorgesehenen Bedingungen als vom Käufer erfüllt, wenn die im Kaufvertrag vorgesehene Menge fristgemäß übernommen und der Kaufpreis in voller Höhe bezahlt worden ist.

Artikel 4

Falls die vorrätigen Mengen geringer sind als die, für die am 1. März 1979 bei der deutschem Intervenionsstelle Kaufanträge eingereicht werden, gelten alle Anträge als gleichzeitig eingegangen.

---

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 184 vom 6. 7. 1978, S. 12.
(4) ABl. Nr. L 13 vom 19. 1. 1979, S. 15.
(5) ABl. Nr. L 140 vom 23. 5. 1974, S. 47.
(6) ABl. Nr. L 112 vom 1. 5. 1975, S. 60.
(7) ABl. Nr. L 28 vom 5. 2. 1969, S. 10.

Artikel 5

Die Verordnung (EWG) Nr. 1557/78 wird aufgehoben. Sie gilt jedoch weiterhin für Kaufanträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingereicht wurden.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. März 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Februar 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

ANNEXE I — ANHANG I — ANNEX I — ALLEGATO I — BIJLAGE I — BILAG I

État membre Mitgliedstaat Member State Stato membro Lid-Staat Medlemsstat	Produits Erzeugnisse Products Prodotti Produkten Produkter	Prix de vente (UC/100 kg) poids net Verkaufspreise (RE/100 kg) Nettogewicht Selling prices (u.a./100 kg) net weight Prezzi di vendita (UC/100 kg) peso netto Verkoopprijzen (RE/100 kg) nettogewicht Salgspris (RE/100 kg) nettovægt
DEUTSCHLAND	Rindfleischkonserven in Dosen von 400 Gramm netto je Dose	112,4

ANNEXE II — ANHANG II — ALLEGATO II — BIJLAGE II — ANNEX II — BILAG II

Adresse de l'organisme d'intervention — Anschrift der Interventionsstelle — Indirizzo dell'organismo d'intervento — Adres van het interventiebureau — Address of the intervention agency — Interventionsorganernets adresse

DEUTSCHLAND : Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM),
Geschäftsbereich 3 (Fleisch und Fleischerzeugnisse),
Postfach 180107 — Adickesallee 40,
D — 6000 Frankfurt am Main 18,
Tel. (0611) 55 04 61/55 05 41, Telex : 04 11 727/04 11 156.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 306/79 DER KOMMISSION

vom 16. Februar 1979

über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung für die Liga der Rote-Kreuz-Gesellschaften

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78 [2],

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe [3], insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 30. Januar 1978 äußerte der Rat der Europäischen Gemeinschaften seine Absicht, im Rahmen einer Gemeinschaftsaktion den Gegenwert von 1 510 Tonnen Weichweizen in Form von Mehl, das sind 1 000 Tonnen Weichweizenmehl, an die Liga der Rote-Kreuz-Gesellschaften als Teil des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1977/1978 bereitzustellen.

Aufgrund von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates können die Erzeugnisse auf dem gesamten Markt der Gemeinschaft gekauft werden.

Es ist angebracht, daß die vorgesehene Ausschreibung sich auf die Lieferung des bezeichneten Erzeugnisses auf dem Kai oder gegebenenfalls auf Leichter im Löschhafen bezieht.

Die Angebote können von den in verschiedenen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ansässigen Bietern eingereicht werden und sich auf die in diesen Mitgliedstaaten bereitzustellenden Erzeugnisse beziehen. Wegen der Lage der Währungen dieser Mitgliedstaaten und um einen bestmöglichen Vergleich der verschiedenen Angebote sicherzustellen, ist es angezeigt, die Folgen der Währungslage des Mitgliedstaats, in dem die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr erledigt werden sollen, für jedes Angebot zu berücksichtigen.

Der Zuschlag ist dem Bieter zu erteilen, der das günstigste Angebot eingereicht hat.

Um die Einhaltung der sich aus der Beteiligung an der Ausschreibung hinsichtlich der Lieferung ergebenden Verpflichtungen sicherzustellen, ist die Stellung einer Kaution vorzusehen.

Die französische Interventionsstelle ist mit der Durchführung der betreffenden Ausschreibung zu beauftragen.

Für die Kommission ist es wichtig, schnell sowohl über die insgesamt eingegangenen Angebote für die Ausschreibung als auch über die von der Interventionsstelle berücksichtigten Angebote unterrichtet zu werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Lieferung an die Liga der Rote-Kreuz-Gesellschaften von 1 000 Tonnen Weichweizenmehl wird als Gemeinschaftsaktion im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ausgeschrieben.

(2) Die Ausschreibung wird in Frankreich in einem Los durchgeführt. Das Erzeugnis wird auf dem Markt der Gemeinschaft bereitgestellt. Die Verladung erfolgt ab einem Hafen der Gemeinschaft.

(3) Die in Absatz 1 genannte Ausschreibung betrifft die Lieferung des bezeichneten Erzeugnisses auf dem Kai oder gegebenenfalls auf Leichter im Hafen von Colombo.

(4) Das in Absatz 1 genannte Erzeugnis muß vom Zuschlagsempfänger in neuen Jutesäcken mit einem Nettogewicht von je 68,058 Kilogramm geliefert werden.

Mindestgewicht der Säcke: 910 g.

(5) Die Säcke werden durch Aufdruck auf die äußere Umschließung wie folgt gekennzeichnet:

„Wheat flour — Gift of the European Economic Community to Sri Lanka."

Zur eventuellen Wiedereinsackung liefert der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke, die neu und von derselben Qualität sind wie diejenigen, welche die Ware enthalten, aber mit einem großen „R" am Schluß des Aufdrucks.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 genannte Ausschreibung erfolgt am 2. März 1979.

---

[1] ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975 S. 1.
[2] ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.

(2) Der letzte Termin für die Einreichung von Angeboten wird auf den 2. März 1979, 12.00 Uhr, festgesetzt.

(3) Die Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* erfolgt mindestens neun Tage vor dem letzten Termin für die Einreichung von Angeboten.

Artikel 3

(1) Die Angebote sind in der Währung des Mitgliedstaats zu erstellen, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird.

(2) Diese Angebote müssen vor allem die Angabe des Mitgliedstaats enthalten, in dem der Bieter beabsichtigt, die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr der betreffenden Erzeugnisse zu erledigen, falls er den Zuschlag erhält.

(3) Für den Vergleich der Angebote wird jedes Angebot gegebenenfalls um den am Tag des letzten Termins für die Einreichung der Angebote geltenden Währungsausgleichsbetrag bei der Ausfuhr aus dem im Angebot bezeichneten Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 berichtigt. Die Berichtigung erfolgt

— durch die Erhöhung der Angebote, in denen ein Mitgliedstaat mit einer abgewerteten Währung bezeichnet ist,
— durch die Herabsetzung der Angebote, in denen ein Mitgliedstaat mit einer aufgewerteten Währung bezeichnet ist.

Dieser Währungsausgleichsbetrag wird gegebenenfalls in die Währung des Mitgliedstaats umgerechnet, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird. Hierzu wird :

— in dem Fall, daß die betroffenen Währungen untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung von 2,25 v. H. gehalten werden, der Umrechnungskurs verwendet, der sich aus den Leitkursen der betreffenden Währungen ergibt,
— in allen anderen Fällen der Durchschnitt der Wechselkurse im Kassageschäft verwendet, die für die betreffenden Währungen in dem die Ausschreibung durchführenden Mitgliedstaat während eines Zeitraums festgestellt werden, der sich von Mittwoch einer Woche bis Dienstag der folgenden Woche erstreckt und unmittelbar dem letzten Termin für die Einreichung der Angebote vorausgeht.

Artikel 4

Den Zuschlag erhält derjenige Bieter, der unter Berücksichtigung der in Artikel 3 Absatz 3 genannten Berichtigung das günstigste Angebot einreicht. Entsprechen die Angebote jedoch nicht den üblicherweise auf dem Markt berechneten Preisen und Kosten, so kann die Interventionsstelle die Ausschreibung für ungültig erklären.

Artikel 5

(1) Der Zuschlagsempfänger hinterlegt eine Kaution in Höhe von 10 Rechnungseinheiten je Tonne des Erzeugnisses.

Sie wird freigestellt :

— für alle Bieter, deren Angebot nicht berücksichtigt worden ist, oder wenn es nicht angenommen worden ist,
— für den Zuschlagsempfänger nach der fristgemäßen Durchführung der betreffenden Arbeiten und nach Vorlage des Exemplars Nr. 1 der Ausfuhrlizenz der der ordnungsgemäßen Abschreibung und Bestätigung durch die zuständigen Stellen des im Angebot bezeichneten Mitgliedstaats gemäß Artikel 3 Absatz 2,
— für den Zuschlagsempfänger hinsichtlich der im Fall höherer Gewalt nicht durchgeführten Mengen.

(2) Die Kaution nach Absatz 1 kann in bar oder in Form einer Bürgschaft eines Kreditinstituts gestellt werden, das den in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Kriterien entspricht.

Artikel 6

(1) Das in Artikel 1 genannte Weichweizenmehl, das an die Liga der Rote-Kreuz-Gesellschaften geliefert werden soll, muß folgende Merkmale aufweisen :

— Feuchtigkeitsgehalt : höchstens 14 v. H.,
— Proteingehalt : mindestens 10,5 v. H. (N × 6,25, bezogen auf die Trockenmasse),
— Aschegehalt : höchstens 0,52 v. H. (bezogen auf die Trockenmasse).

Weist das Mehl nicht die vorstehend genannten Merkmale auf, so wird die Annahme verweigert.

(2) Die in Artikel 1 genannten Angebote für Weichweizenmehl, das an die Liga der Rote-Kreuz-Gesellschaften geliefert werden soll, müssen unter Berücksichtigung folgender Merkmale abgegeben werden :

— Feuchtigkeitsgehalt : höchstens 14 v. H.,
— Proteingehalt : mindestens 10,5 v. H. (N × 6,25, bezogen auf die Trockenmasse),
— Aschegehalt : höchstens 0,52 v. H. (bezogen auf die Trockenmasse).

Artikel 7

(1) Mit der Durchführung aller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausschreibung, die Gegenstand dieser Verordnung ist, wird die französische Interventionsstelle beauftragt.

(2) Sie übermittelt unverzüglich der Kommission die Namen der Firmen, die Angebote eingereicht haben, mit Angabe des jeweils abgegebenen Angebots sowie Namen bzw. Firmennamen des Zuschlagsempfängers.

(3) Wenn die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr des bereitgestellten Erzeugnisses in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird, erledigt werden, so ist die Interventionsstelle dieses Mitgliedstaats mit der Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens und der Bezahlung des Bieters zu beauftragen.

In diesem Fall unterrichtet die Interventionsstelle, die den Zuschlag erteilt hat, unverzüglich die Interventionsstelle des betreffenden Mitgliedstaats und liefert ihr alle Informationen, die sie benötigen könnte.

Ferner ist der Betrag des Angebots, das den Zuschlag erhalten hat, dem Zuschlagsempfänger in der Währung des Mitgliedstaats, in dem die Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens durchgeführt wird, nach der Umrechnung dieses Betrages unter Verwendung des Durchschnitts der in Artikel 3 Absatz 3 zweiter Unterabsatz genannten Umrechnungskurse bzw. der Durchschnitt der dort genannten Wechselkurse zu zahlen.

(4) Die Interventionsstelle verlangt vom Zuschlagsempfänger folgende Auskünfte :

a) nach jeder Lieferung eine Bestätigung der verschifften Mengen, der Qualität der Ware und deren Verpackung,

b) das Abgangsdatum der Schiffe und das voraussichtliche Datum für die Ankunft der Erzeugnisse,

c) alle während des Transports der Erzeugnisse vorgekommenen eventuellen Ereignisse.

Die Interventionsstelle übermittelt diese Auskünfte sofort nach deren Erhalt an die Kommission.

(5) In dem Fall, daß die mit der Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens beauftragte Interventionsstelle eine andere ist als die Interventionsstelle, die den Zuschlag erteilt hat, übermittelt sie dieser unverzüglich alle für die Freigabe der Kaution notwendigen Informationen.

Artikel 8

Die Interventionsstelle wird ermächtigt, dem Zuschlagsempfänger für diese Ausschreibung eine Abschlagszahlung von 80 v. H. auf den Wert der im Konnossement aufgeführten Mengen zu bezahlen gegen Vorlage einer Durchschrift dieses gleichen Dokumentes und gegen Stellung einer Kaution, die gleich dem Betrag der Abschlagszahlung ist.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Februar 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 307/79 DER KOMMISSION

vom 16. Februar 1979

über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von geschliffenem Reis als Hilfeleistung für das Hilfswerk der Vereinten Nationen für die palästinensischen Flüchtlinge im Nahen Osten, nachstehend UNRWA genannt

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis [1], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1260/78 [2],

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe [3], insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 30. Januar 1978 äußerte der Rat der Europäischen Gemeinschaften seine Absicht, im Rahmen einer Gemeinschaftsaktion 220 Tonnen geschälten Reis, das sind 171 Tonnen rundkörnig geschliffener Reis, für das UNRWA als Teil des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1977/1978 bereitzustellen.

Aufgrund von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates können die Erzeugnisse auf dem gesamten Markt der Gemeinschaft gekauft werden.

Es ist angebracht, daß die vorgesehene Ausschreibung sich auf die Lieferung des Erzeugnisses in Ashdod bezieht, d. h. zum Zeitpunkt, wo die Ware tatsächlich auf dem Kai oder auf einem Leichter, wenn von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, abgeliefert worden ist.

Aufgrund der unterschiedlichen Währungsverhältnisse in den einzelnen Mitgliedstaaten ist bei Anwendung der für die gemeinsame Agrarpolitik gültigen Umrechnungskurse die Erfüllung dieser Bedingung nicht gewährleistet, da Währungsausgleichsbeträge im Reissektor nicht angewandt werden. Es ist daher angezeigt, die Folgen der Währungslage für jedes entsprechende Angebot zu berücksichtigen.

Der Zuschlag ist dem Bieter zu erteilen, der das günstigste Angebot eingereicht hat.

Für Folgen höherer Gewalt, die die fristgemäße Durchführung der betreffenden Arbeiten verhindert haben, ist festzulegen, wer die sich eventuell aus dieser Lage ergebenden Kosten trägt.

Um die Erhaltung der sich aus der Beteiligung an der Ausschreibung hinsichtlich der Lieferung an das UNRWA ergebenden Verpflichtungen sicherzustellen, ist die Stellung einer Kaution vorzusehen.

Die französische Interventionsstelle ist mit der Durchführung der betreffenden Ausschreibung zu beauftragen.

Für die Kommission ist es wichtig, schnell sowohl über die insgesamt eingegangenen Angebote für die Ausschreibung als auch über die von der Interventionsstelle berücksichtigten Angebote unterrichtet zu werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Lieferung an das UNRWA von 171 Tonnen geschliffenem rundkörnigem Reis wird als Gemeinschaftsaktion im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ausgeschrieben.

(2) Die Ausschreibung wird in Frankreich in einem Los durchgeführt. Das Erzeugnis wird auf dem Markt der Gemeinschaft bereitgestellt. Die Verladung erfolgt ab einem Hafen der Gemeinschaft.

(3) Die in Absatz 1 genannte Ausschreibung bezieht sich auf die Lieferung des Erzeugnisses in Ashdod, d. h. zum Zeitpunkt, wo die Ware tatsächlich auf dem Kai oder, wenn von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, auf einem Leichter abgeliefert worden ist.

(4) Das in Absatz 1 genannte Erzeugnis muß vom Zuschlagsempfänger in neuen Jutesäcken mit einem Nettogewicht von je 50 Kilogramm geliefert werden (pre-slung).

Mindestgewicht der Säcke : 600 g.

Die Säcke werden durch Aufdruck auf die äußere Umschließung wie folgt gekennzeichnet :

„Milled rice / Gift of the European Economic Community to UNRWA / For free distribution to Palestine refugees."

[1] ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 11.
[3] ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.

Zur eventuellen Wiedereinsackung liefert der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke, die neu und von derselben Qualität sind wie diejenigen, welche die Ware enthalten, aber mit einem großen „R" am Schluß des Aufdrucks.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 genannte Ausschreibung erfolgt am 2. März 1979.

(2) Der letzte Termin für die Einreichung von Angeboten wird auf den 2. März 1979, 12.00 Uhr, festgesetzt.

(3) Die Veröffentlichung der Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* erfolgt mindestens neun Tage vor dem letzten Termin für die Einreichung von Angeboten.

Artikel 3

(1) Die Angebote sind in der Währung des Mitgliedstaats zu erstellen, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird.

(2) Für die Umrechnung der eingereichten Angebote in Rechnungseinheiten bzw. der festgesetzten Höchsterstattung oder Mindestausfuhrabschöpfung in nationale Währung wird

— in dem Fall, daß die betreffenden Währungen untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung von 2,25 v. H. gehalten werden, der Leitkurs verwendet,

— in allen anderen Fällen der Durchschnitt der Wechselkurse im Kassageschäft verwendet, die während eines Zeitraums festgestellt werden, der sich von Mittwoch einer Woche bis Dienstag der folgenden Woche erstreckt und unmittelbar dem letzten Termin für die Einreichung der Angebote vorausgeht.

Artikel 4

Den Zuschlag erhält derjenige Bieter, der das günstigste Angebot einreicht. Entsprechen die Angebote jedoch nicht den üblicherweise auf dem Markt berechneten Preisen und Kosten, so kann die Interventionsstelle die Ausschreibung für ungültig erklären.

Artikel 5

(1) Der Bieter hinterlegt eine Kaution in Höhe von 10 Rechnungseinheiten je Tonne Erzeugnis. Für den Zuschlagsempfänger gewährt sie die Durchführung der in Artikel 1 erwähnten Arbeiten. Diese Kaution verfällt, außer im Fall höherer Gewalt, für die nicht angenommenen Mengen bei Nichtdurchführung der Arbeiten innerhalb der vorgesehenen Frist.

(2) Die Kaution nach Absatz 1 kann in bar oder in Form einer Bürgschaft eines Kreditinstituts gestellt werden, das den durch die Mitgliedstaaten festgesetzten Kriterien entspricht.

Artikel 6

(1) Der in Artikel 1 genannte geschliffene rundkörnige Reis, der an das UNRWA geliefert werden soll, muß folgende Merkmale aufweisen :

— Feuchtigkeitsgehalt : 15 v. H.,
— Bruchreis : höchstens 5 v. H.,
— kreidige Körner : höchstens 5 v. H.,
— Körner mit roten Rillen : höchstens 3 v. H.,
— gefleckte Körner : höchstens 1,5 v. H.,
— fleckige Körner : höchstens 1 v. H.,
— gelbe Körner : höchstens 0,050 v. H.,
— bernsteinfarbene Körner : höchstens 0,20 v. H.

Weist der Reis nicht die vorstehend genannten Merkmale auf, so wird die Annahme verweigert.

(2) Die in Artikel 1 genannten Angebote für geschliffenen rundkörnigen Reis, der an das UNRWA geliefert werden soll, müssen unter Berücksichtigung folgender Merkmale abgegeben werden :

— Feuchtigkeitsgehalt : 15 v. H.,
— Bruchreis : höchstens 5 v. H.,
— kreidige Körner : höchstens 5 v. H.,
— Körner mit roten Rillen : höchstens 3 v. H.,
— gefleckte Körner : höchstens 1,5 v. H.,
— fleckige Körner : höchstens 1 v. H.,
— gelbe Körner : höchstens 0,050 v. H.,
— bernsteinfarbene Körner : höchstens 0,20 v. H.

Artikel 7

(1) Mit der Durchführung aller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausschreibung, die Gegenstand dieser Verordnung ist, wird die französische Interventionsstelle beauftragt.

(2) Sie übermittelt unverzüglich der Kommission die Namen der Firmen, die Angebote eingereicht haben, mit Angabe des jeweils abgegebenen Angebots sowie Namen bzw. Firmennamen des Zuschlagsempfängers.

(3) Wenn die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr des bereitgestellten Erzeugnisses in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird, erledigt werden, so ist die Interventionsstelle dieses Mitgliedstaats mit der Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens und der Bezahlung des Bieters zu beauftragen.

In diesem Fall unterrichtet die Interventionsstelle, die den Zuschlag erteilt hat, unverzüglich die Interventionsstelle des betreffenden Mitgliedstaats und liefert ihr alle Informationen, die sie benötigen könnte.

Ferner ist der Betrag des Angebots, das den Zuschlag erhalten hat, dem Zuschlagsempfänger in der Währung des Mitgliedstaats, in dem die Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens durchgeführt wird, nach der Umrechnung dieses Betrages unter Verwendung des Durchschnitts der in Artikel 3 Absatz 2 zweiter Unterabsatz genannten Umrechnungskurse bzw. der Durchschnitt der dort genannten Wechselkurse zu zahlen.

(4) Die Interventionsstelle verlangt vom Zuschlagsempfänger folgende Auskünfte :

a) nach jeder Lieferung eine Bestätigung der verschifften Mengen, der Qualität der Ware und deren Verpackung,

b) das Abgangsdatum der Schiffe und das voraussichtliche Datum für die Ankunft der Erzeugnisse,

c) alle während des Transports der Erzeugnisse vorgekommenen Ereignisse.

Die Interventionsstelle übermittelt diese Auskünfte sofort nach deren Erhalt an die Kommission.

(5) In dem Fall, daß die mit der Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens beauftragte Interventionsstelle eine andere ist als die Interventionsstelle, die den Zuschlag erteilt hat, übermittelt sie dieser unverzüglich alle für die Freigabe der Kaution notwendigen Informationen.

Artikel 8

Die Interventionsstelle wird ermächtigt, dem Zuschlagsempfänger für diese Ausschreibung eine Abschlagszahlung von 80 v. H. auf den Wert der im Konnossement aufgeführten Mengen zu bezahlen gegen Vorlage einer Durchschrift dieses gleichen Dokuments und gegen Stellung einer Kaution, die gleich dem Betrag der Abschlagszahlung ist.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Februar 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 308/79 DER KOMMISSION

vom 16. Februar 1979

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3136/78 über Durchführungsbestimmungen für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1562/78 [2], insbesondere auf Artikel 16 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 3136/78 der Kommission [3] ist die Art und Weise der Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung geregelt worden.

Bei Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Drittländern, mit denen die Gemeinschaft Abkommen geschlossen hat, hat der Einführer die Abschöpfung zu zahlen, die in der gemäß den auf das betreffende Drittland anwendbaren Gemeinschaftsvorschriften angepaßten Bescheinigung angegeben ist.

In der Verordnung (EWG) Nr. 3136/78 werden die auf die Einfuhren von Olivenöl aus dem Libanon anwendbaren Vorschriften nicht erwähnt. Sie ist daher entsprechend zu ergänzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3136/78 wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„— (EWG) Nr. 1620/77 des Rates vom 18. Juli 1977 über die Einfuhren von Olivenöl aus dem Libanon [9].

[9] ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1979.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Februar 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

[1] ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
[2] ABl. Nr. L 185 vom 7. 7. 1978, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 72.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 309/79 DER KOMMISSION

vom 16. Februar 1979

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 316/68 betreffend die Kennzeichnung von frischen Schnittblumen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 234/68 des Rates vom 27. Februar 1968 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels [1], insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erfahrung zeigt, daß die besonderen Bestimmungen über die Kennzeichnung frischer Schnittblumen im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 316/68 des Rates [2], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1155/76 [3], nicht mehr den heutigen Absatzverfahren entsprechen. Es erscheint daher angebracht, den Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 316/68 entsprechend zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 316/68 wird in Kapitel VII „Kennzeichnung" in Absatz D zweiter Gedankenstrich der Begriff „(fakultativ)" zugefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Februar 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

---

(1) ABl. Nr. L 55 vom 2. 3. 1968, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 71 vom 12. 3. 1968, S. 8.
(3) ABl. Nr. L 130 vom 19. 5. 1976, S. 26.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 310/79 DER KOMMISSION

vom 16. Februar 1979

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78 [2], insbesondere auf Artikel 15 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1550/78 [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 287/79 [4], festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1550/78 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Februar 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Februar 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

---

[1] ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 182 vom 5. 7. 1978, S. 17.
[4] ABl. Nr. L 40 vom 15. 2. 1979, S. 29.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. Februar 1979 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungsbetrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	
	A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt	26,82
	B. Rohzucker	22,05 [1]

[1] Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3161/78 des Rates vom 29. Dezember 1978 über die Einführung eines allgemeinen Präferenzsystems für bestimmte Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs zugunsten von Entwicklungsländern

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 375 vom 30. Dezember 1978)

Seite 116, Anhang A, Tarifnr. 04.06, dritte Spalte :

Statt : „22 %"

muß es heißen : „25 %".

HINWEIS FÜR DIE ABONNENTEN DES AMTSBLATTS DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Bezugspreise für das Kalenderjahr **1979** :

— Abonnement L + C	222,— DM	(3 500 bfrs),
— Abonnement Supplement S	95,50 DM	(1 500 bfrs).